Name, Vorname

Straße, Hnr.

PLZ, Ort

Tel.

Email

An

Roland Rechtsschutz Versicherung

-ausschließlich online-

Ort, Datum

**Antrag auf Rechtsschutz**

hier: Sachverhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Rechtsschutz in folgender Angelegenheit:

Das für die Beamtenbesoldung bzw. Beamtenversorgung in Schleswig-Holstein zuständige Dienstleistungszentrum Personal (DLZP, Gartenstraße 6, 24103 Kiel) hat zunächst meinen „Antrag auf Neufestsetzung einer amtsangemessenen Besoldung und Widerspruch gegen die Verdienstabrechnung für das Kalenderjahr 2022“ vom \_\_.\_\_.2022 abgelehnt (solches Schreiben v. \_\_.\_\_.\_\_\_\_) und später meinen entsprechenden Widerspruch in gleicher Sache vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ mit klagefähigem Bescheid abgewiesen (solches Schreiben v. \_\_.\_\_.\_\_\_\_).

Anlass meines ursprünglichen Antrags ist die Sicherung und Auszahlung besoldungsrechtlicher Ansprüche, die mir infolge meines Beschäftigungsverhältnisses bzw. meiner Pensionsansprüche im Jahr 2022 (wie auch die Jahre zuvor) erwachsen sein dürften, jedoch vom Land Schleswig-Holstein nicht anerkannt werden.

Die Hintergründe sind kurz wie folgt zusammenzufassen:

Im Jahr 2007 stellte das Land Schleswig-Holstein die jährlichen Sonderzahlungen für seine Beamtinnen und Beamten sowie Pensionäre ein. Mittels jährlichen Schreibens des DLZP wurde bis 2021 auf in solcher Sache noch ausstehende, höchstrichterliche Entscheidungen verwiesen und im Falle eines Urteils im Sinne der klagenden Beamtinnen und Beamten eine Anwendung eines solchen Urteils auf sämtliche Beschäftigte und Pensionäre (unabhängig vom Einzelfall und selbst geführter Klageverfahren) zugesichert; hiermit einhergehend wurde auf die entsprechend fehlende Notwendigkeit jährlich erneuter Anträge/Widersprüche in dieser Sache verwiesen.

Ein solches Schreiben erging für das Jahr 2022 seitens des DLZP erstmals nicht. Eine Nachfrage des BDK beim DLZP ergab, dass man unter Bezugnahme auf das am 24.03.2022 erlassene „Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ nunmehr der Auffassung sei, hiermit eine, der Verfassung und Rechtsprechung genügende Regelung getroffen zu haben und somit per se keinerlei o.a. Ansprüche mehr begründbar wären.

So rechtfertigt das DLZP in seinem o.a. klagefähigen Bescheid die Abweisung meines Widerspruchs lediglich damit, dass mir die nach den jeweils in Schleswig-Holstein geltenden Besoldungs- bzw. Versorgungsgesetzen als einzige Regelungsgrundlage für Besoldung zustehende Besoldung / Versorgung – die nach dortiger Einschätzung im Übrigen auch verfassungsgemäß sei – vollumfänglich gezahlt worden ist.

Dass die Besoldung / Versorgung trotz o.a. Neuregelung aus März 2022 m.E.n. noch immer nicht verfassungskonform und damit noch immer nicht in ihrer Höhe amtsangemessen ist, habe ich in meinem Widerspruchschreiben dargelegt, auf das ich an dieser Stelle hinsichtlich der Begründung entsprechend verweisen darf.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen